



Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 702 Js 69197/20

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0531/4881223

Datum
01.02.2023

Ermittlungsverfahren gegen Martin Andreas Kiese
Tatvorwurf: Volksverhetzung
Tatzeit: 15.11.2020

Sehr geehrte Frau Gottschalk, sehr geehrter Herr Gottschalk,

hinsichtlich des Vorfalls vom 19.12.2020 habe ich nach Verbindung mit weiteren Verfahren Anklage erhoben.

Hinsichtlich des Vorfalls vom 15.11.2020 (Volkstrauertag) haben die durchgeführten Nachermittlungen zu keiner neuen rechtlichen Bewertung des Vorfalls geführt, sodass ich insoweit das Verfahren erneut mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. II der Strafprozessordnung eingestellt habe.

Die Äußerungen des Beschuldigten waren eindeutig gegen die vor Ort anwesenden Medienvertreter gerichtet. Eine Volksverhetzung gem. § 130 StGB kommt insoweit nicht in Betracht, da die Presse als Ganzes oder die vom Beschuldigten offensichtlich gemeinte liberale Presse kein abgrenzbarer Teil der inländischen Bevölkerung im Sinne von § 130 des StGB ist.

Dass sich die Äußerungen des Beschuldigten auch gegen alle in Deutschland lebenden Juden gerichtet haben, lässt sich nicht belegen. Mit dem Begriff der „Judenpresse“ können nicht alle in Deutschland lebenden Juden gemeint sein. Der Begriff „Judenpack“ ist im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Begriff „Judenpresse“ erfolgt. Damit liegt auf der Hand, dass der Beschuldigte die anwesenden Medienvertreter als „Judenpack“ bezeichnen wollte, nicht aber zugleich die in Deutschland lebenden Juden als „Pack“ bezeichnet werden. Zwar stellen die in Deutschland lebenden Juden einen abgrenzbaren Teil der inländischen Bevölkerung im Sinne des Volksverhetzungsparagraphen dar, dass sich die Äußerungen des Beschuldigten aber auf Juden im Allgemeinen bezogen haben, lässt sich nicht belegen. Auch ein als Zeuge vernommener Medienvertreter, der vor Ort gewesen war, hat ausgesagt, dass die

Dienstgebäude
Turnierstraße 1
38100 Braunschweig
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 488-0
Telefax
0531 488-1111

Parkmöglichkeiten
Öffentliches Parkhaus Eiermarkt /
Zufahrt Güldenstraße
Barrierefreiheit
Bitte melden Sie sich beim
Pförtner.

Bankverbindung
Nord LB Hannover
IBAN: DE03 2505 0000 0106 0245 32
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
www.staatsanwaltschaft-braunschweig.niedersachsen.de
Im Internet erhalten Sie weiterführende Informationen
- u.a. auch zum elektr. Rechtsverkehr via EGVP und De-Mail

Äußerungen des Beschuldigten aus seiner Sicht sich gegen die dort anwesenden Medienvertreter und damit auch gegen den Zeugen selbst gerichtet hätten. Hinzu kommt, dass die Äußerungen seitens des Beschuldigten ersichtlich spontan erfolgt sind. Dies war eine Reaktion auf die vor Ort anwesenden Medienvertreter. Bei Veranstaltungen des rechten Spektrums, die von Medienvertretern begleitet werden, kommt es regelmäßig zu Pöbeleien und sonstigen Auseinandersetzungen. Auch der weitere Kontext der Äußerungen legt nicht nahe, dass die Aussagen des Beschuldigten sich nicht allein gegen die anwesenden Medienvertreter gerichtet haben, sondern allgemein auf Juden bezogen gewesen sein könnten. Die Veranstaltung selbst - Anlass war der Volkstrauertag - war, abgesehen davon, dass sie von rechten Gruppen organisiert und besucht war, nicht antisemitisch geprägt. Am Volkstrauertag wird den Gefallenen der Weltkriege gedacht. Er ist seiner Natur nach nicht antisemitisch. Zwar können die konkreten Redebeiträge der Versammlung nicht mehr rekonstruiert werden, die Veranstaltung war aber polizeilich begleitet. Wäre es zu antisemitischen oder strafbaren Redebeiträgen gekommen, wäre die Polizei eingeschritten und hätte entsprechende Verfahren eingeleitet. Da dies nicht geschehen ist, kann der Veranstaltung selbst ein antisemitischer Charakter nicht unterstellt werden.

Auch der Veranstaltungsort, der Löwenwall in Braunschweig, weist keinerlei erkennbaren Bezug zum Judentum oder gar zum Holocaust auf. Dabei hatte der Beschuldigte sogar für den selben Tag eine eigene Versammlung anmelden wollen, die allerdings nicht genehmigt worden war. Für seine Versammlung hatte der Beschuldigte den Burgplatz in Braunschweig als Veranstaltungsort angegeben. Auch der Burgplatz weist keinerlei konkreten Bezug zum Judentum oder zum Holocaust auf.

Die spontanen Äußerungen des Beschuldigten waren also eindeutig allein gegen die vor Ort anwesenden Pressevertreter gerichtet und nicht darüber hinaus gegen die in Deutschland lebenden Juden im Allgemeinen.

Darüber hinaus fehlt es für den Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB am Tatbestandsmerkmal der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören.

Eine Volksverhetzung im Zweipersonenverhältnis ist nicht möglich. Niemand kann gegen sich selbst aufgehetzt werden. Zwar waren im konkreten Fall mehr als zwei Personen anwesend, hierbei handelte es sich aber ausschließlich um die Medienvertreter, die zur Gruppe der Geschädigten der ehrverletzenden Äußerungen des Beschuldigten gehörten. Die Versammlung selbst war bereits beendet. Der Beschuldigte war noch einmal zurückgekehrt und hatte im Vorbeigehen seine Äußerungen gegenüber den Medienvertretern getätigt. Adressaten der Äußerungen waren allein die anwesenden Pressevertreter. Die Äußerungen des Beschuldigten waren in der konkreten Situation also überhaupt nicht geeignet, jemanden aufzuhetzen, da keine Personen anwesend waren, die hätten aufgehetzt werden können.

Zwar ist der Vorfall später der Öffentlichkeit bekannt geworden und zwar durch die Veröffentlichung eines Videos im Internet und durch die Medienberichterstattung über die Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft, sodass der öffentliche Frieden im Nachhinein sehr wohl gestört worden war, dies kann dem Beschuldigten jedoch nicht zugerechnet werden. Er muss nicht mitbekommen haben, dass er während seiner Äußerungen gefilmt wurde und hierbei auch der Ton aufgenommen wurde. Es war zum Vorfallszeitpunkt bereits dunkel. Mehrere Pressevertreter fotografierten mit Blitzlicht. Fotos können naturgemäß die Äußerungen des Beschuldigten nicht festhalten. Das Video, welches im Internet veröffentlicht wurde, macht einen eher unprofessionellen Eindruck. Es scheint sich um ein Handyvideo zu handeln. Der Beschuldigte muss

also nicht mitbekommen haben, dass er aus der Gruppe heraus videografiert wurde. Er musste folglich auch nicht damit rechnen, dass seine Äußerungen ins Internet gelangen. Im Übrigen konnte trotz einer Internetrecherche der Polizei kein weiteres Video vom Vorfall festgestellt werden. Es ist also davon auszugehen, dass nur eine Person den Beschuldigten per Video aufgenommen hat. Dies muss dieser nicht bemerkt haben. Ihm kann also nicht unterstellt werden, er habe die anwesenden Pressevertreter dafür nutzen wollen, dass seine Äußerungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB ist hier also nicht erfüllt.

Die Äußerungen des Beschuldigten erfüllen dagegen eindeutig den Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB zum Nachteil der vor Ort anwesenden Pressevertreter. Von diesen hat allerdings niemand rechtzeitig, das heißt binnen 3 Monaten, Strafantrag gestellt. Beim Straftatbestand der Beleidigung handelt es sich gem. § 194 StGB um ein sogenanntes reines Antragsdelikt. Ohne rechtzeitigen Strafantrag einer antragsberechtigten Person fehlt es an einer Strafverfolgungsvoraussetzung, so dass die Staatsanwaltschaft insoweit daran gehindert ist, die öffentliche Klage zu erheben.

Zwar haben Sie binnen drei Monaten ab Kenntnis und somit rechtzeitig Strafantrag gestellt, Sie gehören jedoch nicht zum antragsberechtigten Personenkreis. Wie oben ausgeführt, kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass sich seine Äußerungen nicht nur gegen die anwesenden Journalisten gerichtet hat, sondern auch gegen die in Deutschland lebenden Juden im Allgemeinen. Folglich gehören Sie nicht zum verletzten Personenkreis und damit auch nicht zu den Strafantragsberechtigten.

Da der Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB hier nicht erfüllt ist und es für die Verfolgung einer Beleidigung gem. § 185 StGB an einem rechtzeitigen Antrag einer antragsberechtigten Person fehlt, habe ich das Verfahren erneut mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. II StPO eingestellt.

Dieser Bescheid enthält keine Rechtsmittelbelehrung, da Sie aus den oben genannten Gründen nicht zu den Verletzten gehören. Es bleibt Ihnen aber jederzeit unbenommen, eine formlose und unbefristete sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben.

Hochachtungsvoll

Weiland
Erster Staatsanwalt

